

# NIEDERSCHRIFT 3/2015

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **29.04.2015**.

## Anwesende:

Vorstand: Bgm. Matthias Krenn

Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig, Gerald Hinteregger, Peter Michael Pertl, Alexander Lercher bis einschl. TOP 4, August Tschlatscher-Pulverer, Ing. Karin Schabus, Robert Hinteregger, Otmar Gruber, Mag. Gerhard Ortner, Gerald Wasserer, Martin Schabuß, Birgit Prägant, Johann Görtschacher, MAS, Erwin Walder

GR-EMG: Bernd Lercher ab TOP 5

Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer

protokolliert von: Sigrid Gruber

4 Zuhörer

## Nicht anwesend:

1. EMG: Maria Gärtner (unentschuldigt), 2. EMG: Ing. Rainer Niederer (unentschuldigt), 3. EMG: Melanie Mitterer (unentschuldigt)

## **1/ Bildung und Wahl eines Thermen Ausschusses**

Dazu liegt ein von allen anwesenden GR-Mitgliedern unterfertigter Wahlvorschlag vom 29.04.2015 wie folgt vor:

### **WAHLVORSCHLAG**

nach § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.-Nr. 66/1998, für die Bildung und Wahl eines Thermen Ausschusses der Gemeinde Bad Kleinkirchheim sowie Festsetzung seines Wirkungskreises und die Zahl seiner Mitglieder:

### **THERMENAUSSCHUSS - 4 MITGLIEDER**

Obmann:	Johann Görtschacher, MAS	BKK
Mitglieder:	August Tschlatscher-Pulverer	BKK
	Mag. Gerhard Ortner	ÖVP
	Gerald Hinteregger	BLBKK

### WIRKUNGSKREIS

Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Therme.

## Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und die Aufgaben des Ausschusses im Detail.

## Beschluss:

**Nach kurzer Beratung werden die Bildung eines Thermen Ausschusses mit vier Mitgliedern und die Wahl der Mitglieder einstimmig wie folgt beschlossen:**

**Obmann: Johann Görtschacher, MAS BKK**

**Mitglieder:** August Tschlatscher-Pulverer      BKK  
Mag. Gerhard Ortner                              ÖVP  
Gerald Hinteregger                              BLBKK

**WIRKUNGSKREIS:** Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Therme.

## **2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungsanträge 4, 5, 6 u. 16/2014**

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstands vom 22.04.2015 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Umwidmungsanträge 4/5/6/16/2014 beschließen.**

### Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 09. September 2014 wurde die Umwidmungsanträge 1-16/2014 gesetzeskonform wie folgt kundgemacht bzw. sind während der Kundmachungsfrist vom 11. September 2014 bis 09. Oktober 2014 und bis dato zu den einzelnen Umwidmungspunkten nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

### **4/2014 – Antragsteller: Markus und Simone Ronacher**

Umwidmung der Parz. Nr. 457, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 242 m<sup>2</sup>, von Bauland-Kurgebiet in Grünland-Landwirtschaft

### **Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Rückwidmung wurde im Zusammenhang mit der Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses beantragt und verringert den Baulandüberhang bzw. wird Bauland in der Thermenschutzzone rückgewidmet und dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

### **Stellungnahme Raumplaner: Positiv**

### **KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 457, KG Kleinkirchheim: Niederspannungsfreileitungsanlagen

### **Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014**

Unter diesem Antrag ist eine Umwidmung eines Teilstücks im Ausmaß von ca. 242 m<sup>2</sup> bei der Parz. Nr. 557, KG Kleinkirchheim von Bauland – Kurgebiet in Grünland – Landwirtschaft kundgetan. Aus den Vorprüfungen – Gemeindedaten Blatt Nr. 4 geht hervor, dass die gegenständliche Rückwidmung im Zusammenhang mit der Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses beantragt wird und verringert sich dadurch der Baulandüberhang bzw. wird Bauland in der Thermenschutzzone rückgewidmet und dementsprechend von der Gemeinde befürwortet. Es ist sicherlich von der Errichtung eines größeren als des derzeit best. Objektes auszugehen – es könnte ansonsten die best. Widmung belassen werden – und erfolgt daher eine Vergrößerung des Baulandes.

Weiters halte ich nochmals fest, dass in der Thermenschutzzone ein landw. Wohnhaus errichtet werden soll, somit auf einer Fläche, wie es mir in jahrelangen Anträgen auf Umwidmung für

mein angrenzendes Grundstück Nr. 342 sowie auf den weiteren Grundstücken Nr. 405/2, 406/2, 413 und 412/1, je KG Kleinkirchheim, nicht möglich war bzw. jeweils von der Gemeinde abgelehnt wurde.

Es ist daher dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar bzw. in weiterer Folge paradox. Wie bereits angeführt, dass man ein für Bauzwecke gewidmetes Grundstück in Grünland – Landwirtschaft rückwidmet und gleichzeitig von der Gemeinde in der Stellungnahme festgehalten wird, dass auf diesem Grundstück ein landw. Wohnhaus beantragt und befürwortet wird. Durch dieses Vorgehen der Gemeinde werde ich ungleich behandelt und ist ersichtlich, dass hier mit verschiedenen Maßstäben das gleiche Problem behandelt wird.

#### **AKLR/Abt. 8/UAbt. Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014**

**Bestehende Widmung:** Bauland-Kurgebiet  
**Beabsichtigte Widmung:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
**Bestehende Nutzung** (Luftbild)  
**Widmungsfläche:** Gebäude  
**Umfeld:** Wiese  
**Hangneigung** (Laserscan, Topografische Karte)  
**Widmungsfläche (mittlere Neigung):** entfällt; **Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung):** entfällt; **Talseitig (mittlere Neigung):** entfällt  
**Anmerkung:** liegt im Thermalwasserschutzgebiet  
**Untergrund** (geolog. Karte, OA): entfällt  
**Massenbewegungen** (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): entfällt  
**Beurteilung:** Positiv  
**Begründung:** Da die Fläche im Thermalwasserschutzgebiet liegt, führt die Rückwidmung zu einer Verringerung des Baulands.

#### **Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Es wird auf die Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014 verwiesen.

#### **Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 4/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nördlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Bad Kleinkirchheim - Bach, nächst der Flurbezeichnung "Krahbichlleitn".

Im Naturraum ist die Umwidmungsfläche mit einem Wohnobjekt bebaut, das - lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim - geschliffen und durch ein landwirtschaftliches Wohnobjekt ersetzt werden soll.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013) ist im ggst. Bereich keine Siedlungsentwicklung ausgewiesen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand. Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Zur Stellungnahme von Ing. Saringer zu Pkt. 04/2014:**

Tatsächlich wird ein Teilstück von ca. 242 m<sup>2</sup> von der Widmungskategorie „Bauland-Kurgebiet“ in die Widmungskategorie „Grünland-Landwirtschaft“ rückgewidmet und erfolgt dementsprechend definitiv keine Vergrößerung des Baulandes, sondern ist genau das Gegenteil der Fall.

Die Feststellung, dass Herr Ing. Saringer ungleich behandelt worden wäre, ist unbegründet, da die Anträge des Herrn Ing. Saringer immer die Umwidmung von Flächen mit der Widmungskategorie „Grünland-Landwirtschaft“ in die Widmungskategorie „Bauland“ zum Inhalt hatten, was im gegenständlichen Fall ja nicht zutrifft.

Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz beinhaltet nun mal die Regelung, dass ein Landwirt unter bestimmten Voraussetzungen auch im Grünland Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichten darf, die erforderlich und spezifisch sind und steht es Herrn Ing. Saringer selbstverständlich frei, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

**Beratung:**

Siehe Beratung Umwidmungsantrag 6/2014.

**Beschluss:**

**Nach intensiver Beratung wird der Umwidmungsantrag 4/2014 mit 13:2 Stimmen (Gegenstimmen: Alexander Lercher und Gerald Wasserer) beschlossen.**

**5/2014 – Antragsteller: Markus und Simone Ronacher**

Umwidmung der Parz. Nr. 457, 458/4, beide KG Kleinkirchheim, Teilstücke im Ausmaß von ca. 232 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung wurde im Zusammenhang mit einer Wegverlegung (öffentliches Gut - Zustimmung GR bereits vorhanden) beantragt und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner: Positiv**

**Amt der Ktn. Landesregierung Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau vom 16.09.2014**

Der Umwidmungspunkt 5/2014 im Ausmaß von 232 m<sup>2</sup> von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche liegt im Schutzgebiet der Heilquellen. Es sollte daher dazu ein Fachgutachten der Abteilung 8-UA Geologie und Bodenschutz eingeholt werden.

Die sonstigen Umwidmungspunkte liegen zum Teil in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung. Die Stellungnahme dieser Dienststelle sollte eingeholt und berücksichtigt werden.

Berührungspunkte mit Schutzzonen der Bundeswasserbauverwaltung bzw. mit wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen sind darüber hinaus nicht gegeben.

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Kompetenzzentrum Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 16.09.2014**

Vor einer Zustimmung zur Umwidmung ist mit dem Straßenbauamt Spittal das Einvernehmen betreffend der Zufahrt (Umwidmung in Verkehrsflächen) und den erforderlichen Abstandsflächen herzustellen.

Des Weiteren sind die allgemeinen Auflagenpunkte zu beachten:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.
2. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
3. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
4. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
5. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
6. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
7. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
8. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

#### **Ergänzung:**

Nach der abgegebenen Erklärung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim hat das Straßenbauamt Spittal gegen die Umwidmung des Grundstückes 457 KG. 73204 Kleinkirchheim keinen Einwand.

#### **Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 22.09.2014**

Für den Widmungspunkt 5/2014 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird ein Fachgutachten in der Anwendung „Widmungen Online NEU“ (<https://portal.ktn.gv.at>) erbeten.

#### **AKLR/Abt. 8/UAbt. Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014**

**Bestehende Widmung:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Beabsichtigte Widmung:** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

**Bestehende Nutzung** (Luftbild)

**Widmungsfläche:** Wiese

**Umfeld:** Wiese, Gebäude

**Hangneigung** (Laserscan, Topografische Karte)

Widmungsfläche (mittlere Neigung): eben – leicht gegen Süden geneigt (ca 20%); Umfeld:

bergseitig (mittlere Neigung): 20-40%; Talseitig (mittlere Neigung): eben – 20%

**Anmerkung:** liegt im Thermalwasserschutzgebiet

**Untergrund** (geolog. Karte, OA):

Eiszeitliche Moränen über Dolomit

**Massenbewegungen** (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): keine bekannt

**Beurteilung:** Positiv

**Begründung:** Für die beantragte Weganlage sind nur geringe Eingriffe in den Untergrund erforderlich. Der neue Weg stellt einen Ersatz für einen bestehenden Wegabschnitt dar. Eine Beeinträchtigung des Thermalwasservorkommens ist nicht gegeben.

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 457, 458/4, KG Kleinkirchheim: Niederspannungsfreileitungsanlagen

**Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014**

Es ist eine Umwidmung eines Teilstücks im Ausmaß von ca. 232 m<sup>2</sup> bei den Parz. Nr. 457 und 458/4, beide KG Kleinkirchheim, von Grünland – Landwirtschaft in Verkehrsfläche geplant. Diese umzuwidmende Fläche ist anscheinend für die Errichtung eines Weges vorgesehen und verweise ich darauf, dass dadurch ein Steilhang in der Thermenschutzzone angeschnitten werden müsste und aufgrund der Geländeverhältnisse Grabungen über 2 m Tiefe erforderlich wären. Ein geologisches Gutachten für die notwendigen Grabarbeiten bzw. für die Wegerrichtung war bei der Einsichtnahme am 17.09. sowie 6.10.2014 im Akt nicht vorhanden und behalte ich mir daher nach Vorliegen und Einsichtnahme in dieses Gutachten ergänzende Einwendungen vor.

Wie ich dem Vorprüfungsblatt – Gemeindedaten Nr. 5 weiters entnehmen kann, wurde bereits ohne entsprechende Widmung die Wegverlegung vom GR beschlossen.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Es wird auf die Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014 verwiesen.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 5 und 6/2014 betreffenden Grundstücksflächen (zwei Teilflächen, die eine lokale Verkehrsflächenfestlegung umstrukturieren) befinden sich im nördlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Kleinkirchheim - Bach, nächst der Flurbezeichnung "Krahbichlleitn". Seitens des Sachverständigen wird die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungskategorie "Verkehrsfläche" sowie die beantragte Umstrukturierung relativiert, da diese Verkehrsanbindung für die örtliche Gemeinschaft von keiner besonderen Verkehrsbedeutung ist.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Zur Stellungnahme von Ing. Saringer zu Pkt. 05/2014:**

Gemäß Einreichunterlagen sind Grabungen mit einer max. Tiefe von 126,5 cm erforderlich, sodass die diesbezüglichen Einwendungen unbegründet sind.

Zudem hat der Dr. Schlamberger/AKLR mit Schreiben vom 21. August 2014 mitgeteilt, dass erst Grabungen über 2,0 m Tiefe innerhalb des Schutzgebietes wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind und deshalb für das geplante Vorhaben keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Aus hydrogeologischer Sicht besteht auch kein Einwand gegen die beantragte Wegverlegung. Zur Feststellung, dass der GR bereits ohne Widmung die Wegverlegung beschlossen hat, ist festzustellen, dass mit der Beschlussfassung im GR erst die Voraussetzung geschaffen wurde, um das umfangreiche Prozedere mit den verschiedenen Verfahren (Flächenwidmung, Straßengesetz, Naturschutz, Wasserrecht, Thermenschutz etc.) in Gang zu setzen. Selbstverständlich werden die formalrechtlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Verfahren genau eingehalten und erfüllt werden.

**Beratung:**

Siehe Beratung unter Umwidmungsantrag 6/2014.

**Beschluss:**

**Nach intensiver Beratung wird der Umwidmungsantrag 5/2014 mit 12:3 Stimmen (Gegenstimmen: Alexander Lercher und Gerald Wasserer; Stimmenthaltung: August Tschlatscher-Pulverer) beschlossen.**

**6/2014 – Antragsteller: Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Umwidmung der Parz. Nr. 1102/2, KG Kleinkirchheim, Teilstücke im Ausmaß von ca. 134 m<sup>2</sup>, von Verkehrsfläche in Grünland-Landwirtschaft

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Antrag 5/2014 und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner: Positiv**

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 22.09.2014**

für den Widmungspunkt 6/2014 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird ein Fachgutachten in der Anwendung „Widmungen Online NEU“ (<https://portal.ktn.gv.at>) erbeten.

**AKLR/Abt. 8/UAAbt. Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014**

**Bestehende Widmung:** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

**Beabsichtigte Widmung:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Bestehende Nutzung** (Luftbild)

Widmungsfläche: Weganlage

Umfeld: Wiese, Gebäude

**Hangneigung** (Laserscan, Topografische Karte)

Widmungsfläche (mittlere Neigung): eben; Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 20-40%,

Talseitig (mittlere Neigung): eben – 20%

**Anmerkung:** liegt im Thermalwasserschutzgebiet

**Untergrund** (geolog. Karte, OA): Eiszeitliche Moränen über Dolomit

**Massenbewegungen** (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): keine bekannt

**Beurteilung:** Positiv

**Begründung:** Rückwidmung einer bestehenden Weganlage !

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 1102/2, KG Kleinkirchheim: Niederspannungsfreileitungsanlagen

**Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014**

Bei diesem Antrag ist es vorgesehen, die Umwidmung eines Teilstücks des öffentlichen Wegs im Ausmaß von ca. 134 m<sup>2</sup> bei der Parz. Nr. 1102/2, KG Kleinkirchheim, von Verkehrsfläche in Grünland – Landwirtschaft durchzuführen.

Ich spreche mich gegen diese Umwidmung aus, da der bestehende öffentliche Weg – Grundstück Nr. 1102/2 – die einzige Zufahrt sowie Zugang zu meinen Grundstücken Nr. 341, 342 und 343, KG Kleinkirchheim ist. Ich kann derzeit über dieses öffentliche Wegstück eben und gerade zu meinen Grundstücken zufahren. Durch die beantragte Umwidmung bzw. Widmung lt. Antrag 5/2014 – anscheinend für den Ersatzweg – weist diese Wegtrasse für die Bewirtschaftung meiner Grundstücke nur Erschwernisse und Nachteile auf.

Es ist im ersten Teilstück auf einer Länge von ca. 30 Meter ein Höhenunterschied (Steigung/Gefälle) von ca. 4 m zu überwinden und einem entsprechenden Höhenunterschied im weiteren Wegverlauf; auf der Weglänge von ca. 7 m sind Kurven zu bewältigen, um auf den Endpunkt des derzeit best. Weges zu gelangen; für die Breite des öffentlichen Gutes von ca. 5 m wertgelegt.

Ausdrücklich festhalten und hinweisen möchte ich daher nochmals, dass ich gegen die geplante Umwidmung bin, da der vorgesehene Zufahrtsweg sicher nicht den der heutigen Zeit entsprechenden Erfordernissen entspricht – für das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Kurvenbereich zu wenig breit, kein Platz für Lagerung des Schnees bei Räumung, etc.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Es wird auf die Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014 verwiesen.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 5 und 6/2014 betreffenden Grundstücksflächen (zwei Teilflächen, die eine lokale Verkehrsflächenfestlegung umstrukturieren) befinden sich im nördlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Kleinkirchheim - Bach, nächst der Flurbezeichnung "Krahbichlleitn". Seitens des Sachverständigen wird die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungskategorie "Verkehrsfläche" sowie die beantragte Umstrukturierung relativiert, da diese Verkehrsanbindung für die örtliche Gemeinschaft von keiner besonderen Verkehrsbedeutung ist.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.



**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Zur Stellungnahme von Ing. Saringer zu Pkt. 06/2014:**

Sachlich betrachtet wird ein bestehender Zufahrtsweg (Wirtschaftsweg), welcher an seiner schmalsten Stelle derzeit eine Breite von ca. 1,90 m aufweist und vorm Objekt St. Kathreinweg 8 vorbeiführt, auf einer Länge von ca. 45 lfm um ca. 15 – 20 m von Süden nach Norden hinter das Objekt St. Kathreinweg 8 verlegt, wobei der Weg dann durchgehend eine Breite von zumindest 3,0 m aufweisen wird, was eine wesentliche Verbesserung zur bisher bestehenden Situation und damit auch für Herrn Ing. Saringer bedeuten wird, insbesondere im Hinblick auf jene der heutigen Zeit entsprechenden Erfordernisse.

Der Weg wird dem Stand der Technik entsprechend für Wirtschaftswege errichtet werden und wurde dazu eigens auch ein Amtssachverständiger beigezogen und wird natürlich ein gesetzeskonformes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Dazu hat der Amtssachverständige DI Nau vom AKLR mit Schreiben vom 13.01.2015 festgestellt, dass die beabsichtigten Wegebaumaßnahmen dem § 8 Abs. 2 des Kärntner Straßengesetzes (anerkannte technische Richtlinien und Sicherheitsvorschriften) entsprechen.

Es wird zudem festgestellt, dass der beabsichtigte Ausbauquerschnitt (Kronenbreite 3,0 m) nach RVS 03.03.81 dem Regelquerschnitt L1 (nur für ungebundene Fahrbahnbefestigungen) entspricht. Trotz der zu erwartenden geringen Verkehrsfrequenz wird eine Aufweitung im Kurvenbereich lt. RVS 03.03.81 empfohlen.

Zum Hinweis betreffend Steigung/Gefälle ist festzuhalten, dass die der Baumaßnahme unmittelbar vorgelagerte Weganlage eine maximale Längsneigung von ca. 35 % aufweist - bei der geplanten Weganlage wird eine maximale Längsneigung von 14 % erreicht werden.

**Mit Eingabe vom 25.02.2015 hat Ing. Saringer betreffend Wegverlegung Folgendes mitgeteilt:**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Anlage darf ich dir mein Schreiben o.B. zur Kenntnis bringen aus dem du entnehmen kannst, dass ich mit der vorgesehenen Wegverlegung nicht einverstanden bin und gegebenenfalls alle mir zu Gebote stehenden Rechtsmittel ergreifen werde.

Ich darf gleichzeitig aber darauf hinweisen, dass die Gemeinde mit einer Umwidmung der Grundstücksflächen eindeutig gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, zumal meine seit Jahren gestellten Anträge auf Widmung meines Nachbargrundstückes bzw. meiner weiteren beantragten Grundstücksflächen aus nicht nachvollziehbaren Gründen stets abgelehnt hat. Nunmehr aber ist es vorgesehen für ein größeres Projekt der Nachbarn durch Rückwidmung und Widmung von weiteren Flächen zur Errichtung einer Hofstelle vorzunehmen. Im Falle einer entsprechenden Durchführung der entsprechenden Widmungen überlege ich mir ob ich nicht Schritte wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vornehmen werde.

**Zur Stellungnahme Ing. Saringer vom 25.02.2015:**

Herr Ing. Saringer hat in dieser Angelegenheit bereits eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht und hat die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.01.2015 dazu festgestellt, dass das Handeln der Gemeinde vollkommen korrekt ohne Verletzung von Rechtsvorschriften erfolgt und Herr Ing. Saringer im Verfahren nach dem Kärntner Straßengesetz keine Parteistellung zukommt.

Ungleichbehandlung kann nur dann erfolgen, wenn vergleichbare Tatbestände unterschiedlich gehandhabt werden. Herr Ing. Saringer hat noch keinen Widmungsantrag eingebracht, der mit den Widmungspunkten 4, 5, 6/2014 vergleichbar wäre, sodass eine Ungleichbehandlung überhaupt nicht gegeben sein kann.

Mit Eingabe vom 21.03.2015 hat Ing. Saringer betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes Folgendes mitgeteilt:

Am Montag, den 09.03.2015 habe ich mich über die nunmehr geplante Wegverlegung o.B. bei der Gemeinde erkundigen wollen, insbesondere über die Ausführung des Weges, da er der einzige Zugang bzw. die Zufahrt ist, um zu meinen Grundstücken zu gelangen. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen war nicht möglich. Ich habe lediglich die Vorprüfungen - Eingaben Abt.3 FRO 4-6 vom 21.10.2014 Einsicht nehmen können bzw. habe diese erhalten.

Ich halte in diesem Zusammenhang fest, dass ich an der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 26. Februar 2015 als Zuhörer teilgenommen habe und mir bekannt ist, dass sich an den Plänen etwas geändert haben müsste und es ein großes Interesse meinerseits ist, den tatsächlichen Verlauf, Breite der Fahrbahn (z.B. Reifenbreite Fahrzeug ca. 2,5 m), Breite des öffentlichen Gutes, Kurvenradien, Steigung, Gefälle etc. des Weges in Erfahrung zu bringen, da ich der betroffene Wegebenutzer bin.

Ich habe jahrzehntelang um eine Umwidmung des Grundstückes-Nr. 342 bzw. der angrenzenden Flächen zum Objekt Kathreinweg-Nr. 8 angesucht, welche jeweils unter Hinweis auf das Quellschutzgebiet abgelehnt wurde. Es ist mein Recht, dass meine Grundstücke 341, 342 und 343 bzw. Flächen, immerhin ca. 1,5 ha in gleicher Weise genutzt werden können, wie die nunmehr zur Debatte stehenden Grundstücke der Fam. Ronacher. Festhalten möchte ich in diesem Zusammenhang, dass die Zustimmung für die Verlegung der Gemeindewasserleitung auf meinen Grundstücken nur im Hinblick auf eine Bebauung erteilt wurde.

Ich weise auch darauf hin bzw. kann also beanspruchen, dass auf dieser Fläche auch ein landwirtschaftliches Objekt (Wohnhaus) errichtet werden kann, sofern eines meiner Kinder oder Erben dazu tendieren.

Auch in diesem Zusammenhang ist es natürlich von großer Bedeutung wie eine Zufahrt zu meinen Grundstücken gestaltet ist und wie weit hier den Interessen einer landwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass auch die Gemeinde nach der Verordnung vom 23.10.2013 dazu angehalten ist, bei Neuanlegung von Wegen die Verordnung vorgesehenen Wegausführungen einzuhalten. Da es sich jedenfalls um einen Erschließungsweg bzw. eine Neuanlage handelt, darf ich auf diese Bestimmungen im Besonderen hinweisen. Ich darf daher ersuchen, mir und zwar noch vor einer Beschlussfassung, in die diesbezüglichen Planunterlagen Einsicht zu gewähren und mitzuteilen, wann dies möglich wäre.

Im Übrigen darf ich nochmals ersuchen, im Zuge einer Diskussion über die geplante Wegverlegung meinen Vorschlag laut beiliegendem Schreiben vom 17.04.2014 zu prüfen, denn es kann der „Kleinkirchheimer Weg“ nicht sein, dass man eine Wegverlegung nur zu meinem Nachteil durchführt.

**Zur Stellungnahme Ing. Saringer vom 21.03.2015:**

Wie bereits zum Schreiben vom 25.02.2015 ausgeführt, hat Herr Ing. Saringer in gegenständlichem Verfahren nach § 11 des Kärntner Straßengesetzes keine Parteistellung und dementsprechend auf kein Recht auf Akteneinsicht.

Der Weg wird dem Stand der Technik entsprechend für Wirtschaftswege (entspricht dem derzeitigen Stand bzw. der derzeitigen Nutzung) ausgeführt (siehe auch bereits vorstehende Ausführungen).

Der Vergleich der Widmungsanträge des Herrn Ing. Saringer mit den derzeit anhängigen Widmungsanträgen 4-6/2014 ist insofern unzulässig, als dass Herr Ing. Saringer immer Umwidmungen von Grünland in Bauland beantragte. Die Widmungsanträge 4-6/2014 betreffen keine einzige Widmung in Bauland, sondern eine Rückwidmung von Bauland in Grünland bzw. Verkehrsflächenwidmungen. Es steht Herrn Ing. Saringer selbstverständlich frei, seine Flächen in gleicher Weise zu nutzen, wie das von Fam. Ronacher im Sinne der bezughabenden Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes geplant ist.

Die Verordnung vom 23.10.2013 die Herr Ing. Saringer anspricht, ist der textliche Bebauungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, wo unter § 7 Abs. 6 betreffend Neuanlage von Erschließungsstraßen Folgendes geregelt ist:

Bei Neuanlage einer Erschließungsstraße hat die Breite bei einer möglichen Erschließung von

- a) maximal fünf Baugrundstücken mindestens 5,5 m und
- b) mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 6 m

zu betragen.

Nachdem hier keine Baugrundstücke erschlossen werden, ist auch eine Anwendbarkeit des textlichen Bebauungsplanes nicht geboten.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail bzw. wird der gesamte Sachverhalt durch Verlesen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende verweist nochmals auf die positiven Stellungnahmen des AKLR, Abt. 8, Geologie und Bodenschutz sowie das Antwortschreiben der Aufsichtsbehörde vom 21.01.2015 im Hinblick auf die von Ing. Saringer getätigte Aufsichtsbeschwerde.

Alexander Lercher spricht sich gegen eine Umwidmung von BL in GL aus. Dies sei ein sehr sensibles Thema und müsse gut überlegt sein, zudem müssen auch die Auswirkungen über den Rückwidmungsbeschluss bedacht werden. Außerdem ist es für ihn fraglich, ob dies alles überhaupt rechtens ist, zudem ist die neue Routenplanung des Weges für Ing. Saringer eine Schlechterstellung.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das AKLR (Dr. Schlamberger) die Thematik Thermalwasserschutzgebiet ausführlich geprüft hat und auch die Aufsichtsbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass die Vorgangsweise der Gemeinde betreffend Wegverlängerung

rechtens ist und eine Schlechterstellung für Herr Ing. Saringer ist objektiv betrachtet auch nicht erkennbar.

Danach wird erneut in die Pläne Einsicht genommen.

Auf die Frage von Gerald Wasserer, ob nicht eine andere Streckenführung möglich ist, informiert der Vorsitzende, dass sich Ing. Saringer mit Fam. Ronacher einigen muss, da es sich hier um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt und die Gemeinde darauf keinen Einfluss hat.

Alexander Lercher schlägt vor, dass die Gemeinde den Zufahrtsweg von Familie Ronacher ins öffentliche Gut übernimmt, somit wäre die von Ing. Saringer vorgeschlagene Zufahrt gegeben.

#### **Beschluss:**

**Nach intensiver Beratung wird der Umwidmungsantrag 6/2014 mit 13:2 Stimmen (Gegenstimmen: Alexander Lercher und Gerald Wasserer) beschlossen.**

#### **16/2014 – Antragsteller: Burghard Gangl**

Umwidmung der Parz. Nr. 659/3, KG Zirkitzen, Teilstück im Ausmaß von ca. 260 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

#### **Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung wurde für die Errichtung eines Carports beantragt und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

#### **Stellungnahme Raumplaner:**

Widerspruch zum ÖEK: keine weitere Siedlungsentwicklung. Lediglich kleinräumige Anpassung an Bestand möglich.

#### **Ergebnis Ortsplaner: Zurückgestellt**

KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014

Parz. 659/3, KG Zirkitzen: Niederspannungsfreileitungsanlagen

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014

Im Bereich eines Siedlungssplitters soll eine Fläche von ca. 260 m<sup>2</sup> in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden, um ein Carport errichten zu können. Da es sich dabei um eine untergeordnete Funktion zu einem bestehenden Wohnhaus handelt und Siedlungserweiterungen lt. ÖEK nur bedingt möglich sind, wird vorgeschlagen, diese Fläche in „Grünland-Carport“ umzuwidmen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Widmungskategorie abgeändert wird.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014

Die den Umwidmungsantrag Nr. 16/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Randbereich der Streusiedlungsstrukturen der Ortschaft Rottenstein, südlich des Golfplatzes.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche den überschriebenen Bereich eines Garagenobjektes, das unmittelbar an ein Wohnobjekt (punktuelle Bauland-Dorfgebiet-Widmung) anbindet. Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche unmittelbar an Waldflächen anbindet. Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

**Verfahrensart:** Normales

KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014

Wir ersuchen Sie die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks Information über Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsabständen, insbesondere bei 20-kV Leitungsanlagen, zu verständigen ist.

Wildbach- und Lawinerverbauung vom 25.09.2014, eingelangt am 29.09.2014

Die bisher nicht erwähnten Umwidmungsanträge 01-07/2014, 09/2014 und 12-16/2014 liegen außerhalb von Wildbachgefahrenzonen- und Hinweisbereichen und bestehen daher für die beantragten Widmungsänderungen keine Bedenken.

BH Spittal/Drau/Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft vom 29.09.2014 eingelangt am 01.10.2014

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.08.2014, Zahl: 031-2/2014/St betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014

Wie ich der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Zahl: 031-2/1/Fläwi/2014/St vom 10. September 2014 entnehmen kann, ist es vorgesehen, 2014 eine Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes vorzunehmen. Ich gebe daher innerhalb der offenen Frist nachstehende Einwendungen zu den nachfolgenden Anträgen 4/2014, 5/2014 und 6/2014 ab.

Weiters verweise ich in diesem Zusammenhang, dass die Stellungnahmen des Ortsplaners jedenfalls in den Vorprüfungen – Gemeindedaten nicht zu entnehmen sind – auch im Akt nicht vorhanden waren – sondern lediglich darauf verwiesen wird, dass der Ortsplaner dem positiv gegenübersteht. Ich behalte mir daher nach Einsichtnahme in die Stellungnahmen des Ortsplaners auch diesbezüglich ausdrücklich vor, ergänzende Einwendungen zu erheben.

Abschließend stelle ich daher nochmals den Antrag, meine beantragten Widmungen – unter Hinweis auf mein diesbezügliches Schreiben vom 09.12.2013 – positiv zu erledigen. Ich ersuche meine Einwendungen zu berücksichtigen sowie um entsprechende Kenntnisnahme.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen einer örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien wie zB. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“ bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 10.09.2014, Zahl: 031-3/1/FLÄWI/2014/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind. mit Ausnahme des Antrags 1/2014, 2/204, 12/2014, 13/2014, 16/2014, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereichs eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplans der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

**Zur allgemeinen Stellungnahme von Ing. Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014:**

Betreffend die bisherigen Widmungsanträge wird auf die diesbezüglich ergangenen Erledigungen, welche Herrn Ing. Saringer schriftlich zugegangen sind, verwiesen.

Den Einwendungen konnte auf Basis der vorstehenden Ausführungen nicht Rechnung getragen werden.

Ergänzende Stellungnahme des Raumplaners gemäß GV-Beschluss vom 12.02.2015 zu den Anträgen 1/2014, 2/2014, 13/2014 und 16/2014:

Diese Widmungsanträge stehen aufgrund ihrer Lage außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze („grün“, Naturraum, bzw. Ortsbild) im Widerspruch zum OEK, Beschlussexemplar 2014 und wurden daher negativ beurteilt.

Mit dem Rundschreiben des AKLR vom 09.10.2014, betreffend „OEK Interpretation und Planzeichensymbolik“ wurde von der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung zwischenzeitlich folgende Klarstellung getroffen: „...Hinsichtlich der absoluten Siedlungsgrenzen versteht sich eine gewisse Flexibilität des Planungsinstruments **nur unter der Voraussetzung,**

**dass die absolute Siedlungsgrenze** im Bereich einer ortsüblichen Parzellentiefe und nach Vorliegen einer deutlichen Erklärung der Gemeinde und eines Gutachtens des Ortsplaners sowie einer durchzuführenden Abklärung mit der Fachabteilung des Landes, **auf die jeweilige städtebauliche Situation eingeschränkt, variabel interpretierbar ist. ...“**

Die raumordnungsfachliche Beurteilung durch unser Büro wurde vor Aussendung des Rundschreibens getroffen. Das ggst. Rundschreiben lässt einen gewissen Interpretationsspielraum („ortsübliche Parzellentiefe“?) hinsichtlich der Überschreitung der „absoluten Siedlungsgrenze“ zu.

**Dabei ist diese „Flexibilität“ einmalig anzusehen** und sollte keinesfalls als „System“ verstanden werden, um nicht durch schrittweise, sukzessive Widmungserweiterungen das Planungsinstrument „Siedlungsgrenze“ auszuhöhlen bzw. als obsolet zu betrachten.

Dies trifft insbesondere auf die Widmungsanträge 1/2014 und 2/2014 zu: hier hat, in einem landschaftlich und für das Ortsbild sehr sensiblen Bereich in gewissen Zeitabständen ein periodisches Vorrücken der Baulandwidmungsgrenze, bzw. eine systematische „Siedlungserweiterungspolitik“ stattgefunden; dies obwohl der Korridor der Schiabfahrt Sonnwiesenbahn I (Abbildung 1) unmittelbar angrenzt und der betroffene Bereich in einer sehr exponierten Südhanglage mit charakteristischen Kulturlandschaftsbildelementen (alte Stallgebäude) liegt

Die ortsplanerische Stellungnahme wird daher für die Anträge 1/2014 und 2/2014 aufrechterhalten. Für die Anträge 13/2014 und 16/2014 kann jedoch, unter Bezug auf eine „gewisse Flexibilität“ (AKLR, Rundschreiben vom 09.10.2014), die negative Stellungnahme zurückgezogen werden.

Zu den negativen Stellungnahmen zu den Umwidmungspunkten 1/2014, 2/2014, 12/2014, 13/2014 und 16/2014 des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014 wurde mit Schreiben vom 13.02.2015 wie folgt bei Frau DI. Wolschner/AKLR/Abt. 8 unter Hinweis auf den GR-Sitzungstermin am 26.02.2015 nachgefragt:

- **Haben Sie die Ortsaugenscheine bereits durchgeführt und können Sie uns endgültige Stellungnahmen übermitteln?**
- **Welche Nutzungskonflikte konkret werden bei den Umwidmungsanträgen 1/2014 und 2/2014 befürchtet?**

Eine Antwort ist bis dato leider nicht eingelangt.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

#### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 16/2014 einstimmig beschlossen.**

### **3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Entsendung von Vertretern in Kommissionen, Verbände und Gesellschaften**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 22.04.2015 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Entsendung von Vertretern in Kommissionen, Verbände und Gesellschaften wie folgt beschließen:**

#### Sachverhalt:

Aufgrund der GR-Wahlen am 01.03.2015 ist es erforderlich, in verschiedene Kommissionen, Verbände, Gesellschaften udgl. Vertreter der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom neu konstituierten Gemeinderat neu zu bestellen bzw. namhaft zu machen. Nachstehend die vorgeschlagenen Besetzungen:

#### **Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau**

Mitglied: Ing. Karin SCHABUS  
Ersatzmitglied: Martin SCHABUSZ

#### **Sozialhilfeverband bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau**

Mitglied: Bgm. Matthias KRENN

#### **Schulgemeindeverband bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau**

Mitglied: Bgm. Matthias KRENN

#### **Verwaltungsgemeinschaft bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau**

Mitglied: Bgm. Matthias KRENN

#### **Biosphärenpark Nockberge**

Mitglied: Bgm. Matthias KRENN

#### **Ortsbildpflegekommission beim Land Kärnten**

Mitglied: Martin WULSCHNIG  
Ersatzmitglied: Mag. Achim LIENERT

#### **Personalkommission bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Mitglieder: Matthias KRENN, Peter Michael PERTL, Martin WULSCHNIG  
Ersatzmitglieder: Johann GÖRTSCHACHER, MAS, August TSCHLATSCHER-PULVERER, Mag. Gerhard ORTNER

#### **Sicherheitsvertrauenspersonen für die Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Mitglied: Bruno STAMPFER (Amtsleiter)  
Ersatzmitglied: Otmar MITTER (Vorarbeiter)

#### **Wasserverband Millstättersee**

Vorstand: Bgm. Matthias KRENN (Vertretung nach K-AGO d. Vizebürgermeister)

Mitgliederversammlung:



Mitglieder: Bgm. Matthias KRENN, Mag. Gerhard ORTNER, Gerald WASSERER

Kontrollausschuss: Gerald WASSERER

#### **Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau**

Verbandsrat

Mitglied: Johann GÖRTSCHACHER, MAS (auch Kontrollausschussobmann im AVW)

Ersatzmitglied: Mag. Gerhard ORTNER

#### **Tourismusverband Bad Kleinkirchheim**

Vorstandsmitglied: Bgm. Matthias KRENN, Mag. Gerhard ORTNER

#### **Tourismus und Marketing GmbH Bad Kleinkirchheim**

Beirat

weiteres Mitglied: Bgm. Matthias KRENN

#### **Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge (Nockregion)**

##### **Mitglieder Regionalverband:**

Mitglieder: Bgm. Matthias KRENN, Mag. Gerhard ORTNER

Ersatzmitglieder: Peter Michael PERTL, Martin WULSCHNIG

Zudem wird noch die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten durch den Bgm. gemäß § 77 Kärntner Jagdgesetz bestellt. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter wurde für 29. Mai 2015 anberaumt.

##### **Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

##### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die Entsendung von Vertretern in Kommissionen, Verbände und Gesellschaften gemäß vorstehender Ausführungen einstimmig beschlossen.**

**Weiters wird die Entsendung eines Vertreters in den Biosphärenpark durch das Mitglied Bgm. Matthias Krenn einstimmig zur Kenntnis genommen.**

Alexander Lercher verabschiedet sich, verlässt die Sitzung um 16.45 Uhr und wird ordnungsgemäß durch das GR-Ersatzmitglied Bernd Lercher ersetzt.

#### **4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Jahresabschluss der Gemeinde BKK Infrastruktur KG per 31.12.2013**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 20.08.2014 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den Jahresabschluss der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Infrastruktur KG per 31.12.2013 beschließen:**

### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und ruft in Erinnerung, dass die vom Kontrollausschuss aufgeworfenen Fragen bereits in der GR-Sitzung am 19.12.2014 erschöpfend von Johann Görtschacher, MAS, beantwortet wurden.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Jahresabschluss der Gemeinde BKK Infrastruktur KG per 31.12.2013 einstimmig beschlossen.**

## **5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Nachzahlung des Differenzbetrages der Landschaftserhaltungsprämie 2014.**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 22.04.2015 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Nachzahlung der Landschaftserhaltungsprämie 2014 in der Höhe von € 5.166,12 nachzahlen.**

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Einsparungsmaßnahmen beim 1. NTV 2014 wurde die Landschaftserhaltungsprämie für das Jahr 2014 um 10 % gekürzt. Das entspricht einem Betrag von € 5.166,12. Diese Kürzung soll nunmehr durch Nachzahlung rückgängig gemacht werden.

### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und spricht sich für eine Evaluierung der Förderungsrichtlinien durch den GV aus.

Gerald Hinteregger fragt, wie es mit den Förderungen für Vereine bezüglich Nachzahlung aussieht. Hier wurden die Förderungen ebenfalls gekürzt und ist es aus seiner Sicht ungerecht, wenn nur die Landwirtschaftserhaltungsprämie nachbezahlt wird.

Er setzt sich dafür ein, generell über die Höhe der Förderungen zu diskutieren und dann erst zu entscheiden, ob eine Nachzahlung getätigt wird.

Peter Michael Pertl klärt auf, dass es sich hier um zwei verschiedene Themen handelt. Förderungen für die Landwirtschaft sind teilweise gesetzlich vorgegeben, die gegenständlichen Vereinsförderungen sind grundsätzlich freiwillige Förderungen der Gemeinde und verweist er dazu auf den dafür zuständigen Ausschuss, indem diese vorab behandelt werden müssen.

Ing. Karin Schabus erörtert, dass für die Landwirtschaftserhaltungsprämie klar geregelte Parameter vorliegen. Weiters erklärt sie, dass die betroffenen Flächen großteils von Hand gemäht werden und ein kulturell schönes Landschaftsbild ergibt.

Gerald Hinteregger betont, dass er es vermeiden möchte, dass Vereine „leer“ ausgehen und weist darauf hin, dass nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch Vereine Kulturträger sind. Er setzt sich für eine Gleichstellung für alle ein.

Der Vorsitzende verweist Gerald Hinteregger auf seinen während der Sitzung eingebrachten Antrag hinsichtlich Budgetklausur/Einsparung/Bildung von Rücklagen, was ja einen klaren Widerspruch zur jetzigen Aussage im Hinblick auf die Nachzahlung der Vereinsförderungen bedeutet.

Allgemein möchte der Vorsitzende noch festhalten, dass trotz 10%-Vereinsförderungskürzungen im Jahr 2014 Bad Kleinkirchheim bei den Förderungen kärntenweit noch immer im Spitzenfeld liegt.

#### **Beschluss:**

**Nach erfolgter Beratung wird die Nachzahlung der Landschaftserhaltungsprämie 2014 in der Höhe von € 5.166,12 mit 13:2 Stimmen (Gegenstimme: Gerald Hinteregger; Stimmhaltung: Birgit Prägant) beschlossen.**

#### **6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Austausch der Jalousien in der VS Bad Kleinkirchheim**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 22.04.2015 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den Austausch der Jalousien in der Volksschule Bad Kleinkirchheim durch Raffstores und die Auftragsvergabe an die Fa. Hofer Raumausstattung, 9545 Radenthein zum Angebotspreis von € 11.815,42 beschließen.**

#### **Sachverhalt:**

In der VS Bad Kleinkirchheim sind bei den Fenstern Außenjalousien angebracht und häufen sich in den letzten Jahren aufgrund des Alters derselben die Reparaturen.

Dementsprechend wurden Angebote für den Austausch der 21 Stk. Jalousien inkl. Montage und Entsorgung der alten Jalousien mit folgendem Ergebnis eingeholt:

Fa. Hella Sonnen- und Wetterschutztechnik GmbH aus Villach	€ 6.418,10
Fa. Tschelisnig Sonnenschutzsysteme GmbH aus Wernberg	€ 7.210,80
Fa. Raumausstatter Hofer aus Radenthein	€ 5.855,52

Auf Basis der vorliegenden Angebote wurde die Auftragsvergabe an den Bestbieter Fa. Hofer aus Radenthein in der GV-Sitzung am 24.09.2014 einstimmig beschlossen.

Vorab einer Auftragsvergabe wurde mit Frau Dir. Zeiner von der VS Rücksprache gehalten und hat diese mitgeteilt, dass anstatt dem Austausch der Jalousien eine Lösung mit Raffstore bevorzugt werden sollte.

Basierend darauf wurden Angebote für eine Raffstorelösung wie folgt eingeholt:

Raumausstatter Hofer	Angebot vom 09.04.2015	€	11.815,42 inkl. MwSt.
Hella Sonnen- u. Wettersch.	Angebot vom 13.04.2015	€	12.073,16 inkl. MwSt.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird in der Volksschule Bad Kleinkirchheim der Austausch der Jalousien durch Raffstores und die Auftragsvergabe an die Fa. Hofer Raumausstattung, 9545 Radenthein zum Angebotspreis von € 11.815,42 inkl. MwSt. einstimmig beschlossen.**

**7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Nachtrag zum Mietvertrag betreffend Parkplätz mit der röm.-kath. Pfarrkirche Kleinkirchheim**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 22.04.2015 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den 4. Nachtrag zum Mietvertrag betreffend Parkplätze mit der röm.-kath. Pfarrkirchen Kleinkirchheim wie nachstehend beschließen.**

**Sachverhalt:**

Mit Mietvertrag vom 30.05.1990 hat die Gemeinde Bad Kleinkirchheim den westlich des Pfarrhofes gelegenen Parkplatz auf den Parz. Nr. 840/1, 841/1, KG Kleinkirchheim im Ausmaß von rund 300 m<sup>2</sup> gemietet. Die Miete betrug zuletzt € 725,90 (für das Jahr 2015).

Mit Posteingang vom 17.03.2015 wurde seitens des Röm.-Kath. Pfarrhofes Bad Kleinkirchheim der 4. Nachtrag zum Mietvertrag vom 30.05.1990 samt Nachträgen vorgelegt, indem sich dieser wiederum um fünf Jahre bis 30.06.2020 verlängert. Ansonsten bleiben die übrigen Bestimmungen des Mietvertrages vom 30.05.1990 bzw. der Nachträge vom unverändert.

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der 4. Nachtrag zum Mietvertrag betreffend Parkplätze mit der röm.-kath. Pfarrkirche Kleinkirchheim wie oben angeführt einstimmig beschlossen.**

**8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Nachtbusangebot**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 22.04.2015 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Einstellung des Samstagnachtbusangebotes Radenthein-Bad Kleinkirchheim-Radenthein mangels entsprechender Inanspruchnahme/Bedarfs beschließen. Der minimale Bedarf soll im Rahmen einer Gesamtlösung mit dem Tourismus abgedeckt werden.**

**Sachverhalt:**

Die Jahresübersicht „Auslastung Samstagnachtbusangebot 2014“ zeigt bei 312 Fahrten (3 x Radenthein-Badkleinkirchheim-Radenthein eine Auslastung von insgesamt 209 Personen. Das entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 0,67 Personen/Fahrt. 241 Strecken von 312 waren Leerfahrten d.h. kein einziger Passagier.

Martin Bacher hat am 28.01.2015 tel. mitgeteilt, dass das Nachtbusangebot der Gemeinde BKK (BKK – Radenthein – BKK) im Jänner an den bisherigen vier Samstagen (insgesamt 24 Fahrten) nur von einer einzigen Person in Anspruch genommen wurde.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und teilt mit, dass ein schriftlicher Abänderungsantrag, gemäß § 41 Abs. 2 K-AGO, unterfertigt von den GR-Mitgliedern Bgm. Matthias Krenn, Peter Michael Pertl, Martin Wulschnig, Mag. Gerhard Ortner, Alexander Lercher und Gerald Wasserer eingebracht wurde, der wie folgt lautet:

### **ABÄNDERUNGSANTRAG** nach § 41 (2) der K-AGO

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen zum Tagesordnungspunkt 9 der heutigen Sitzung des Gemeinderates folgenden

#### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Gemeinderat möge die vorübergehende Aufrechthaltung des Nachtbusangebotes beschließen, jedoch nicht wie bisher mit fixen Fahrten, sondern auf Grundlage eines Ruf-Bus-Prinzips. Dies bedeutet, dass der Bus nur fährt, wenn jemand im Vorfeld die Nutzung des Busses einer eingerichteten Telefonstelle bekannt gibt.

Diese Übergangslösung soll bis Einführung des neuen Mobilitätskonzeptes aufrecht erhalten bleiben. Diese Änderung soll auch umgehend bekannt gegeben werden.

Auf die Frage von Gerald Hinteregger, welchen Zweck der Nachtbus erfüllt, informiert Ing. Karin Schabus, dass dies die Anbindung an den Samstag-Discobus, der zwischen Radenthein und Spittal/Drau verkehrt, ist, aber leider von den Jugendlichen zu wenig angenommen wird. Anschließend lädt sie alle Anwesenden zur Veranstaltung des AKLR „Mobilitätskonzept in Kärnten“ für Donnerstag, den 7. Mai in Klagenfurt ein.

Hinsichtlich Erstellung des neuen Mobilitätskonzeptes verweist Gerald Hinteregger auf die dringend benötigte Lösung eines Nachttaxis.

#### **Beschluss:**

**Danach wird der Abänderungsantrag gemäß § 41 Absatz 2 K-AGO einstimmig beschlossen; ebenso der damit abgeänderte Hauptantrag.**

9/ Berichte

→ **Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO des GVM Gerald Hinteregger betreffend Budgetklausur:** Der Antrag wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich verlesen und dem Finanzausschuss zur Behandlung zugewiesen.

→ **Kommissionelle Prüfung:** Bgm. Matthias Krenn berichtet, dass in den letzten 10 Tagen die Gemeinde Bad Kleinkirchheim einer kommissionellen Prüfung der Kärntner Landesregierung/wirtschaftliche Gemeindeaufsicht (letzten 7 Jahre) unterzogen wurde.

Ein kurzes Gespräch mit den Prüfern ergab, dass Einsparungspotential vorhanden ist und diese im Detail zu erarbeiten sind. Das endgültige Abschlussgespräch findet voraussichtlich im Herbst 2015 statt. Diese Expertisen werden ausreichend Auskunft über mögliche Budget-Einsparungsmaßnahmen geben und spricht er sich eindeutig gegen einen externen Berater, wie von GV Gerald Hinteregger in seinem selbständigen Antrag gefordert, aus, da dieser auch nur dieselben Potentiale aufzeigen kann, umsetzen müsse dann trotzdem der Gemeinderat, wobei ein externer Berater nur unnötige Mehrkosten verursacht.

Martin Wulschnig weist zudem darauf hin, bei allen Einsparungen nicht ganz auf die Steigerung der Einnahmen zu vergessen, speziell das Thema Zweitwohnsitzabgabe muss einer zufriedenstellenden Erledigung zugeführt werden.

→ **Fertigstellung Radweg:** Der Vorsitzende berichtet, dass GR u. LR Ing. Karin Schabus die Unterlagen vom Radweg erhält, um diesbezüglich bei den Mitgliedern der Landesregierung zu intervenieren, damit die schriftl. & mündl. Zusagen eingehalten werden. Aufgrund der finanziellen Situation Kärntens herrscht ja momentan in dieser Angelegenheit Stillstand.